

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: 00172 Ausgabedatum: 5/18/2023 Überarbeitungsdatum: 5/18/2023 Ersetzt Version vom: 4/12/2016 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Handelsname	: HYDROCHLORIC ACID 37% AR
EG Index-Nr.	: 017-002-01-X
EG-Nr.	: 231-595-7
CAS-Nr.	: 7647-01-0
Produktcode	: 00173
Produktart	: Säuren
Formel	: HCI
Chemische Struktur	:
	H–Ċİ:

Synonyme

: Hydronium chloride, Chlorhydric acid, Chlorane, Muriatic acid

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen	:	Industriell
Gebrauch		Nur für gewerbliche Verwendungen
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	:	Laborchemikalien
		Herstellung von Stoffen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD. 107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba 400005 Mumbai INDIA T +91 22 6663 6663, F +91 22 6663 6699 info@lobachemie.com, www.lobachemie.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

: + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1 H314 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H335 Kategorie 3, Atemwegsreizung Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16 Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen Kann die Atemwege reizen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. 2.2. Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

	GHS05 GHS07
Signalwort (CLP)	: Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP)	 H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H335 - Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise (CLP)	 P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Water	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	60 – 65	Nicht eingestuft
Salzsäure	CAS-Nr.: 7647-01-0 EG-Nr.: 231-595-7 EG Index-Nr.: 017-002-01-X	35 – 40	Skin Corr. 1, H314 STOT SE 3, H335

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen : Sofort einen Arzt rufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen. Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen. 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Symptome/Wirkungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Symptome/Wirkungen nach Einatmen Kann die Atemwege reizen. Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Verätzungen. Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Schwere Augenschäden. Symptome/Wirkungen nach Verschlucken Verätzungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung			
5.1. Löschmittel			
Geeignete Löschmittel Ungeeignete Löschmittel	 Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Schaum. Wassersprühstrahl. Wassersprühstrahl. Keine wasserhaltigen Löschmittel benutzen. 		
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren			
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.		
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	3		
Schutz bei der Brandbekämpfung	 Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. 		

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. **Einsatzkräfte** Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Notfallmaßnahmen : Freisetzung beenden. 6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Verschüttete Mengen aufnehmen. Sonstige Angaben Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung				
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Han	dhabung			
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.			
Hygienemaßnahmen	: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Gesichtsschutz. Sicherheitsbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Maske benutzen

Handschutz: Schutzhandschuhe

Sonstigen Hautschutz Materialien für Schutzkleidung: Schutzkleidung benutzen

Atemschutz

Atemschutz: Geeignete Maske tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Aussehen	: Clear liquid.
Molekulargewicht	: 36.46 g/mol
Geruch	: pungent odor.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefrierpunkt	:	-30 °C
Siedepunkt	:	110 °C
Entzündbarkeit	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	Nicht verfügbar
Zündtemperatur	:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar
pH-Wert	:	< 1 at 20°C
Viskosität, kinematisch	:	1.944 mm²/s
Viskosität, dynamisch	:	2.3 mPa·s at 15 °C
Löslichkeit	:	Wasser: Miscible in water
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	:	225 hPa at 20°C
Dampfdruck bei 50°C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	1.183 g/cm³
Relative Dichte	:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	1.2
Partikeleigenschaften	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Überhitzung. Offene Flamme. Wärme. Funken.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Akute Toxizität (Dermal) Akute Toxizität (inhalativ)	 Nicht eingestuft Nicht eingestuft Nicht eingestuft Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: < 1 at 20°C 		
Salzsäure (7647-01-0)			
pH-Wert	<1		
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen pH-Wert: < 1 at 20°C		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Salzsäure (7647-01-0)		
pH-Wert		< 1
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	:	Nicht eingestuft
Karzinogenität	:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Kann die Atemwege reizen.
Salzsäure (7647-01-0)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft
HYDROCHLORIC ACID 37% AR (7647-01-0))	
Viskosität, kinematisch		1.944 mm²/s
11.2. Angaben über sonstige Gefahren		

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.1. Toxizität	
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	 Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein. Nicht eingestuft Nicht eingestuft
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	
HYDROCHLORIC ACID 37% AR (7647-01-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Water (7732-18-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Salzsäure (7647-01-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
12.3. Bioakkumulationspotenzial	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.4. Mobilität im Boden	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteil	lung
Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.7. Andere schädliche Wirkungen	
Keine weiteren Informationen verfügbar	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
 : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 1789
UN-Nr. (IMDG)	: UN 1789
UN-Nr. (IATA)	: UN 1789
UN-Nr. (ADN)	: UN 1789
UN-Nr. (RID)	: UN 1789

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)	 CHLORWASSERSTOFFSÄURE CHLORWASSERSTOFFSÄURE Hydrochloric acid CHLORWASSERSTOFFSÄURE CHLORWASSERSTOFFSÄURE UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, II, (E) UN 1789 Hydrochloric acid, 8, II UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, II	
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) Eintragung in das Beförderungspapier (RID)	UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSAURE, 8, II UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, II	

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

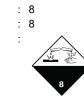
Transportgefahrenklassen (ADR)	: 8
Gefahrzettel (ADR)	: 8

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) Gefahrzettel (IMDG)

ΙΑΤΑ

Transportgefahrenklassen (IATA) Gefahrzettel (IATA)



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)

: 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

gemais REACH-verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich	
Gefahrzettel (ADN)	
RID Transportgefahrenklassen (RID) Gefahrzettel (RID)	
14.4 Vorbackungegruppa	
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe (ADR) Verpackungsgruppe (IMDG) Verpackungsgruppe (IATA) Verpackungsgruppe (ADN) Verpackungsgruppe (RID)	: II : II : II : II : II
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	den Verwender
Landtransport	
Klassifizierungscode (ADR)	: C1
Sondervorschriften (ADR)	: 520
Begrenzte Mengen (ADR) Freigestellte Mengen (ADR)	: 1L : E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC02
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	: MP15
(ADR)	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T8
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP2
Tankcodierung (ADR)	: L4BN
Sondervorschriften für Tanks (ADR)	: TU42
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks Beförderungskategorie (ADR)	: AT : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler- Zahl)	. 2 : 80
Orangefarbene Tafeln	80 1789
Tunnelbeschränkungscode (ADR) EAC-Code	: E : 2R
Seeschiffstransport	
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG)	: B20
5/18/2023 (Überarbeitungsdatum)	DE (Deutsch) 8/12

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Tankanweisungen (IMDG)	: T8	
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP2	
Staukategorie (IMDG)	: C	
Trennung (IMDG)	: SGG1A, SG36, SG49	
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Farblose Flüssigkeit. Wässerige Lösung von Chlorwasserstoff. Greift die meisten Metalle stark an. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.	
MFAG-Nr.	: 157	
Lufttransport		
PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E2	
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y840	
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 0.5L	
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 851	
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 1L	
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 855	
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 30L	
Sondervorschriften (IATA)	: A3, A803	
ERG-Code (IATA)	: 8L	
Binnenschiffstransport		
Klassifizierungscode (ADN)	: C1	
Sondervorschriften (ADN)	: 520	
Begrenzte Mengen (ADN)	: 1L	
Freigestellte Mengen (ADN)	: E2	
Beförderung zugelassen (ADN)	: T	
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EP	
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0	
Bahntransport		
Klassifizierungscode (RID)	: C1	
Sonderbestimmung (RID)	: 520	
Begrenzte Mengen (RID)	: 1L	
Freigestellte Mengen (RID)	: E2	
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC02	
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP15	
Anweisungen für Tankfahrzeuge und	: T8	
Schüttgutcontainer (RID)		
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und	: TP2	
Schüttgutcontainer (RID)		
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BN	
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID)	: TU42	
Beförderungskategorie (RID)	: 2	
Expressgut (RID)	: CE6	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 80	
14.7. Massengutbeförderung auf dem See	weg gemäß IMO-Instrumenten	

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie, Unterkategorie	Schwelle	Anhang
Salzsäure	Hydrogen chloride	7647-01-0	2806 10 00	Kategorie 3		Anhang I

Nationale Vorschriften

Frankreich

Berufskrankheiten			
Code Be	Beschreibung		
RG 66 Be	Berufsbedingte Rhinitis und Asthma		
Deutschland			
VOC Verordnung (ChemVOCFarbV) :			
Wassergefährdungsklasse (WGK) Störfall-Verordnung (12. BImSchV)		 WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1). Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) 	
Niederlande			
SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet		: Es ist keiner der Bestandteile gelistet	
SZW-lijst van mutagene stoffen		: Es ist keiner der Bestandteile gelistet	
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding		: Es ist keiner der Bestandteile gelistet	

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

, ,	0	0
SZW-lijst van reprotoxische stoffen –	: Es ist keiner de	er Bestandteile gelistet

Dänemark

Vruchtbaarheid

Dänische nationale Vorschriften

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling

: Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Polen	
Polen Polnische nationale Vorschriften	 Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225) Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797). Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung). Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923). Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154). Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung). Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der
	geänderten Fassung). Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders
	umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).
	ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der
	Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
ΙΑΤΑ	Verband für den internationalen Lufttransport	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
РВТ	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokriner Disruptor	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Skin Corr. 1 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1	
STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H335 Kann die Atemwege reizen.	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.